
Name, Vorname

21.5.22

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 068-ÖR-II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer-Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Dezember 2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Februar 2023 die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

A. Mandantenbegehren

1

Der Mandant* möchte gerichtlich gegen die Gewerbeuntersagung durch die Freie und Hansestadt Hamburg vorgehen. Er möchte sich Blumenwirtschaft weiter betreiben. Dabei möchte er so schnell wie möglich gegen die Verfügung vorgehen und nicht erst dem Ausgang eines möglicherweise langen Gerichtsverfahrens abwarten.

B. Gutachten

Aufgrund des beehrten schnellen Vorgehens gegen die Untersagungsverfügung sind zunächst die Erfolgsaussichten eines Antrags im Eilrechtsschutz zu prüfen.

I. Zulässigkeit

1. Für den Antrag ist gem. § 40 I 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Streitentscheidend sind Normen der Gewerbeordnung, sodass es sich hier um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handelt.

* (im Folgenden: M)

2. Statthaft könnte hier ein Antrag²
auf Anordnung bzw. Wiederherstellung
der aufdrückenden Wirkung gem. § 80 I 1
WGO sein. Die Abgrenzung zu
§ 123 WGO erfolgt über § 123 II WGO.
Demnach ist das Verfahren nach § 80 WGO
speziell. Dieses ist ^{in der Regel} Statthaft wenn
in der Hauptsache eine Anfechtungs-
klage gem. § 42 I WGO Statthaft
ist. Bei der hier anzuführenden
Gewobemessung vom 30. 8. 2016 in
besteht das Widerspruchsbescheid vom
6. 1. 2017 handelt es sich um
einen Verwaltungsakt im Sinne der
§ 35 S. 1 Wvfb, sodass im Hauptsache-
verfahren eine Anfechtungsklage Statthaft ist.
Somit ist hier ein Antrag nach
§ 80 I WGO Statthaft.

10f. VStz.?

3. M ist als Adressat eines
ihn belastenden Verwaltungsakts auch
antragsbefugt im Sinne der § 42 II
WGO analog.

4. M ist gem. § 61 Nr. 1 WGO
beihilgenfähig und gem. § 62 I Nr. 1
WGO prozessfähig.

Dre Freie und Hansestadt Hamburg,³
die durch den Bezirksamt Hamburg-
Mitte, Rechtsanwalt, andernungsgenerals vertreten
wird, ist gem. § 61 Nr. 1 VwGO
beteiligungsfähig und vertreten durch
ihren gesetzlichen Vertreter auch
gem. § 62 III VwGO prozessfähig.

5. Dre Freie und Hansestadt
Hamburg ist gem. § 78 I Nr. 1 VwGO
als Rechtsvorgänger des Bezirksamts
Hamburg - Mitte mit der neben
Klagegenwin.

6. Das ortlich zuständige Verwaltungs-
gericht Hamburg ist gem. § 45 VwGO
sachlich zuständig.

7. Fraglich ist, ob der
erforderliche Rechtsschutzbedarf
des M gegeben ist.

a) Dies wäre dann nicht der
Fall, wenn zuvor ein behördliches
Verfahren durchgeführt wäre. Dies
kann sich hier aus § 80 IV VwGO
ergeben. Dagegen spricht aber, dass

gem. § 80 VI 1 WGO ein solcher
Verfahren nur für den hier nicht
vorliegenden Fall des § 80 II Nr. 1
WGO hinweg geschrieben ist.
Im Übrigen steht hier ohnehin
gem. § 80 VI 2 Nr. 2 WGO eine
Vollstreckung.

b) Gegen ein Rechtschutzbedürfnis
kann hier Wahrung sprechen,
wenn der Verwaltungsakt bestands-
kräftig geworden ist, weil die
Fristen zur Einlegung eines Rechts-
behelfs abgelaufen sind und
das M dies nicht rechtzeitig
getan hat. gem. § 74 I WGO einseitige
Vorliegend endet die \checkmark Klebefrist
des gem. § 57 II WGO im § 222 ZPO
im § 187 H. 36B analog nach
Zustellung des Urteilsbescheides
am 6. 1. 2017 am 6. 2. 2017.
Mithin ist die Klebefrist ~~am~~
zum Bejurdungzeitpunkt bereits ab-
gelaufen. Unstrittig ist gem. § 7 II 1
WGO, dass die Zustellung bei der
Bevollmächtigten des M erfolgt.

Dies war auch seitens der 5
M m seinen Widerspruchsbescheid
angeordnet worden.

Hier könnte aber eine Wiederein-
schrug in den vorigen Stand gem.
§ 60 I VwGO zulässig und begründet
sein.

Der Antrag ist gem. § 60 IV VwGO
beim Verwaltungsgericht Hamburg zu
stellen. Die Frist beträgt gem. § 60 II¹
VwGO zwei Wochen und beginnt nach
Uffpell des Hindernisses. Die Frist beginnt
hier mit der Überreichung der
Widerspruchsbescheide durch die Rechts-
anwaltsfachangestellte Frau Schöfler
(im Folgenden: S) an die Rechts-
bevollmächtigte am 13.2.2017.
Somit kann diese Frist noch
geübt werden.

Zudem ist gem. § 60 II 3 VwGO
die wohnliche Rechts handlung -
vorliegend die Klageerhebung -
nachzuholen.

Fraglich ist nur, ob die Tatsachen
zur Begründung des Antrags gem.
§ 60 I VwGO glaubhaft gemacht

werden können, § 60 II 2 WGO. 6

Dazu müsste M gen. § 60 I WGO ohne Verschulden verhindert gewesen sein, eine gesetzliche Frist zu halten.

Bei der Kleyfrist gen. § 74 I WGO handelt es sich um eine gesetzliche Frist, die von M nicht eingehalten wurde.

Fraglich ist nun, ob dies ohne Verschulden des M gesch. Gen.

§ 173 S. 1 WGO im § 85 II + PO muss sich M des Verschuldens

seiner Prozessbevollmächtigten zurechnen lassen.

Verleugend ~~hat die~~ kann es zu dem Fristverstoß, weil die S

den Unversuchsbescheid in Empfang genommen hat und nicht weitergegeben hat. Die S ist aber nicht

Prozessbevollmächtigter des M (sodass) er sich ihr Verschulden nicht

zurechnen lassen muss. Ein eigenes

Verschulden des Prozessbevollmächtigten

kennt aber in Betracht wenn

sie Kenntnis von der Untereulässigkeit

der \mathcal{D} hätte und dasjenige \mathcal{Z}
nicht unternehmen hat. 1840 war
die \mathcal{D} aber ohne Ausnahme
trustlosig und gewissenhaft. Ein
vergleichbarer Fehler ist der
Prozessbevollmächtigten nicht
bekannt und wurde auch
Schnelpreberechtigt überprüft.
Nachhin kommt ein eigenes Verschulden
des Prozessbevollmächtigten \mathcal{M}
Betracht, wenn der Fehler auf
eine mangelhafte Büroorganisation
des Fristenkontrolle zurückzuführen
ist. In der Kammer gibt es
aber ein teufliches System zur
Fristenwahrung, das sogar mehreren
Überprüfungsschritten unterliegt.
Verliegend handelt es sich um
einen einzelnen Fehler. Ein
Verschulden der Prozessbevollmächtigten
bzw. des \mathcal{M} liegt nicht
vor.
Die Voraussetzungen für den
Wredungsschutz liegen vor.
Demit ist auch der Verwehrgesetz
nicht bestandskräftig.

c) Weichen ist im Rahmen des §
Rechtsschutzbedürfnisses erforderlich,
dass die Klage keine aufschiebende
Wirkung hat.

Das ergibt sich für die
Interventionsbefugnis selbst
aus der Anwendung der sofortigen
Vernehmung gem. § 86 II Nr. 4 VwGO
und für die Festsetzung des
Zwangsgeldes aus § 80 II Nr. 3 VwGO
iVm § 20 I ArbVwVG.

§. Der Antrag ist zulässig.

II. Begründetheit

9

1. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschreibenden Wirkung der ~~Klage gegen die Gewerbeuntersagung~~ ist in Bezug auf die Gewerbeuntersagung begründet, wenn die Anordnung der sofortigen Vollziehung ferner rechtswidrig war oder eine Interessenschädigung ergibt, dass das Ausbleiben der Anordnung des Vollzugsinteresses der Behörde übersteigt.

a) Formelle Rechtmäßigkeit
zuständig für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gem. § 80 II Nr. 4 VwGO die Ausgangsbehörde und die Widerspruchsbehörde. Die sofortige Vollziehung wurde demit durch die zuständige Behörde in Widerspruchsbeschwerde angeordnet.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung wurde gem. § 80 III 1 VwGO auch

Problem,
Probleme

schriftlich beantragt. Unverhinderter
M, dass die Bewertung erst im Weiteren
erfolgt.

b) Interessenschwägung

Das Aussetzen der M
überwiegend Gebirgsfälle dann das
Vollzugsinteresse der Behörde,
wenn eine summarische Prüfung
ergibt dass der Verwaltungsakt
veraussetzlich rechtmäßig ist.

Dre tagliche Einreichungs-
grundlage für ~~den~~ die
Gewerbeuntersuchung ist § 35 I GewO.

Mit Dre Gewerbeuntersuchung erfolgt
durch die gen. § 35 I GewO
zuständige Behörde.

Der M wurde auch zuvor
gen. § 28 I WvG ~~bet.~~
durch Überweisung des Anhangs-
schreibens angeht. Mit der
übrigen Anhängen gen. § 35 IV
GewO werden durchgeführt.

Weitern müsste die Voraussetzung 11
der Ermächtigunggrundlage vorliegen.
Gem. § 35 I 1 GewO ist die Ausübung
eines Gewerbes zu untersagen, wenn Tätig-
keiten vorliegen, welche die Intaktheit
des Gewerbebetriebes oder eher mit
der Leitung des Gewerbebetriebes be-
auftragten Personen in Bezug auf
dieses Gewerbe darstellen, ~~sofern~~ sofern
die Untersuchung zur Schutze der
Allgemeinheit oder der im Betrieb
Beschäftigten erforderlich ist.

Fraglich ist zunächst, wofür Be-
urteilungspunkt für das Vorliegen
der Voraussetzungen maßgeblich
ist. In einer Anfechtungssituation
und grundsätzlich auf der
Ebene der letzten behördlichen
Entscheidung abgestellt. Dies
wäre hier der Widerspruch-
bescheid.

Etwas anderes könnte sich hier
daraus ergeben, dass es sich
bei der Gewerbeuntersuchung um
einen Dauerwahnspruch handelt.

Bei solcher Dauerwahlung etc. 12
ist grundsätzlich die Sach- und
Rechtslage zum Zeitpunkt der
letzten mündlichen Verhandlung
maßgeblich. Hier kann aber
aber aus § 35 VI GewO
eine Rücknahme gegeben.

Damit macht der Gesetzgeber aus
Gründen der Rechtssicherheit die
Wiederfestlegung der Ausübung der
Gewerbe von einem Antrag abhängig,
außerdem wird die Wiederfestlegung
vor Ablauf eines Jahres aus-
geschlossen. Dies soll auch
dann gelten (wenn der Betroffene
vor Abschluss der mündlichen
Verhandlung wieder zurücktritt).

Damit kann es hier auf einer
materiell-rechtlichen Annahme
auf den Zeitpunkt der letzten
behördlichen Entscheidung an.

13

Fraglich ist, ob M zu diesem Zeitpunkt unvollständig war. Dazu ist im Rahmen einer Zukunftsprognose zu prüfen, ob der ~~Ber~~ Gewerbetreibende eine Gewähr dafür bietet, dass er den Betrieb künftig ordnungsgemäß ausübt.

Es kommt dabei auf einen Gesamt-
eindruck des Verhaltens an.

Für eine Unvollständigkeit des M könnte hier sprechen, dass er die öffentlich-rechtlichen Erklärungs- und Abgabepflichten nicht erfüllt hat. Es fehlen nämlich seit 2013 Steuererklärungen und Umsatzsteueranmeldungen. Dadurch sind erhebliche Steuernotstände in Höhe von 10.674,88 € aufgelaufen.

Allerdings hat M nach Ver-
Elass des Widerspruchsbekandes
ein Steuerbescheid verbleibt,
die Steuererklärungen für 2013
abgegeben und die Umsatzsteuer-
anmeldungen nachgereicht. Zudem hat
er mit dem Finanzamt eine

Vereinbarung zur Rückzahlung
gehoffen und die wahren Rechen-
sätze der Steuerschuld bereits
punktuell abgeklärt.

Außerdem kann der M plausible
und nachvollziehbar begründen,
warum es zu diesen Verstößen
gegen die Erklärungs- und Abgabe-
pflichten gekommen ist. Diese
sind mit der Erkrankung seiner
Mutter und ~~ihre Pflege~~
der Hilfslosigkeit aufgrund ihrer
Pflege zu begründen. Es handelt
sich dabei um eine Sonder-
situation für den M. Es
besteht keine Anhaltspunkte dafür,
dass sich diese Situation wieder-
holen wird.

Aufgrund derartig nachgehaltener
Handlungen durch den M
breitet er vielmehr die
Gewissheit, dass er in Zukunft
sich Erklärungs- und Abgabe-
pflichten nachkommen wird.
rechtmäßig.

Unschwerlich ist dass die ~~Bst~~
Antragsjournale die wirtschaftliche
Leistungsfähigkeit des M als
nicht ausreichend eingeschätzt hat.

Bei der Frage der Gewerbeunternehmung
geht es nicht um eine Beurteilung
der Frage, wie wirtschaftlich er-
folgreich das Gewerbe ist, sondern
deshalb, ob der Gewerbebetreibende seine
Pflichten erfüllt. Der wirtschaftliche
Erfolg ist vielmehr eine Frage
des Inventarverfahrens.

Damit breitet der früher vertretene
gegen öffentlich-rechtliche Erklärungs-
und Abgabepflichten keine Anhaltspunkte
für eine künftige Untertun-
verweigerung.

Für eine Untertunverweigerung kommt
aber die frühere Ineffektivität
des M sprechen. Problematisch ist
hier, dass der unzulässige Anbau von
Betzern mittels auch in einem
gewissen Zusammenhang mit den
konkreten Gewerbe des M
steht.

Allerdings handelt es sich dabei 16
um "kleine" Straftaten, die lediglich
mit einer Geldstrafe abgeurteilt
werden. Zudem liegen diese buchst.
16 bis 17 Jahre zurück und werden
von Kd. M. im Alter von
20 bis 22 Jahren begangen
und können daher noch als
"Jugendwunder" verbucht werden.

Gegen eine Berücksichtigung spricht
auch, dass in §§ 33c II Nr. 1, 33 d III 2
33 i II Nr. 1 und §§ 34 b II Nr. 1,
34 c II Nr. 1 GewO keine spezielle
Regelungen zur Auswirkung von
Straftaten auf die Zuverlässigkeit
gesehen wurden. Der § 35 I GewO
verweist aber gerade nicht auf
diese Vorschriften und enthält
auch selbst keine solche Regelung.
Zudem handelt es sich bei
diesen Regelungen um besonders
sensiblen und strafanfallige
Bereiche wie Spielhallen.
Weiterhin fehlt auch diese Vorschriften,
dass Straftaten nur für einen
bestimmten Zeitraum (drei bzw.
fünf Jahre) in Rechnung zu
ru-

BZRG?

verlässigkeit relevant sind. 17
Dafür besteht hier aber keine
ausreichenden Anhaltspunkte.

Unserhört ist auch, dass der M
eine dreiwöchige Lebensreise in
Griechenland verbracht hat. Er
spricht hier gerade für seine zu-
verlässigkeit, dass er Verkehren
zur Vermehrung gudaften hat:
So vermitt ihm seine Schwester in
Blumenladen und die gerichtliche
Part soll an seine Prozessbe-
vollmächtigte verwendet werden.

Dass er keine Erlaubnis recht viel
fein Geld in private seine Freiheit
investiert nur ein nett als
unzuverlässig zu gelten, ist nicht
tunlich.

In Ergebnis liegen keine Anhalts-
punkte für eine Unzuverlässigkeit
des M vor.

Ob eine Intussusception für die
des Allfurchheit oder der Beschäftigten
im Betrieb gefährlich ist, wurde
von der Antragsgewerin nicht

geprüft und dafür bestehen 18
im übrigen auch keine Arbeits-
punkte.

Damit liegen die Voraussetzungen
für die Gewerbeuntersagung gem.
§ 35 I 1 GewO nicht vor.

Dies muss erst recht für die
Erstreckung der Untersagung auf die
Ausübung aller sonstigen Gewerbe
sowie die Tätigkeit als Vorkonto-
buchhalter eines Gewerbebetriebs und
als mit der Führung eines Gewerbe-
betriebs beauftragten Person gem.
§ 35 I 2 GewO gelten.

Zwar handelt es sich bei Straftaten
und auch Verstößen gegen die
offiziell-rechtlichen Erklärungs- und
Abgabepflichten grundsätzlich um
Verpflichtungen, die geeignet sind eine
generelle Unzuverlässigkeit zu belegen
und nicht nur im Zusammenhang
mit dem ausübten Gewerbe stehen.

Diese Verpflichtungen liegen hier aber
gerade nicht vor (s.o.).

Im Rahmen der Interessen-
abwägung ist festzustellen, dass
kein schutzwürdiger Interesse der
Behörde an Vollzug eines rechts-
widrigen Verwaltungsaktes besteht.

Hilfswise ist festzulegen, ob die
Gründe ausreichen, um
ein Anordnen des sofortigen Vollzuges
zu begründen. Dabei ist darauf
zu berücksichtigen, dass die geschul-
dige Leistung nicht ist, dass dem
gegen die ~~Voll-~~ Gewerbe-
untersagung gerichteten Rechtsbehelf
aufschubhaft Wirkung ~~ist~~ § 80 Abs. 1
Nr. 2 zu kommt. Die Antragserneuerung
begründet die Anordnung nur ins-
den, dass dem Fiskus
Einnahmen entgehen und die
Allgemeinheit geschädigt werde,
während der M die Steuern
nicht zahlen werde. Wie ist
aber bereits nicht evident,
müssen sich die Schäden
für den Fiskus erweisen.

Der Rückstand
wurde doch
aussteigen

wenn die Gewerbeuntersuchung sofort zu
vollst. wird. Auch dem werden
keine Einreden für den Fiskus
~~für den~~ geneigt. Tägliche
Anhaltspunkte für die Schädigung
der Allgemeinheit wurden geach-
tet vorgehen.

Demit hat der Antrag in
Bezug auf die Gewerbeuntersuchung
Aussicht auf Erfolg.

2. Der Antrag auf Anordnung
des aufzulebenden Wirkung
in Bezug auf die Festsetzung
des Zwangsgeldes hat Aussicht
auf Erfolg, wenn eine Interessen-
abwägung ergibt dass des
Anordnungsinteresse des M des
Vollzugsinteresse des Antragsgeheim
überwiegt.

Auch an dieser Stelle ist
zunächst die Rechtmäßigkeit der
Zwangsgeldfestsetzung zu prüfen.
Diese beruht auf §§ 3 I Nr. 1, III,
11 I Nr. 2, 14 Hmb KwVG.

Zunächst ist gem. § 2 I Nr. 1
HmbKwV6 der Geltungsbereich der
Gewehr eröffnet.

21

Mit der Gewerbeuntersagung als
Verwaltungsakt liegt gem. § 3 I Nr. 1
HmbKwV6 ein vollstreckbarer Titel
vor. Dieses ist aufgrund der
Anordnung der sofortigen Vollziehung
auch gem. § 3 III Nr. 2 HmbKwV6
auch vollstreckungsf. unanfechtbar
ist, dass die Anordnung der
sofortigen Vollziehung noch nicht
ausdrücklich im Ausgangsbescheid
erfolgt, da diese mit Begründung
im Widerspruchsbescheid nachgeholt
wurde.

entfällt doch
als kein Widerspruchs-
gruppenweisung

Der M ist gem. § 5 I Nr. 1
HmbKwV6 die pflichtige Person.

Bei der Festsetzung des Zwangsgebots
handelt es sich um ein
~~taugliches~~ gem. § 11 I Nr. 2, 14
HmbKwV6 taugliches Zwangsmittel.

Dieses wurde von der Antrags-
gegnerin auch gem. § 12 I HmbKwV6

anordnungsgrößen ausbleibt. Insbesondere²²
wird bei der Höhe des Zwangs-
geldes die Wichtigkeit der ordnungs-
behördlichen Zwecke und die
wirtschaftliche Lage des M
berücksichtigt.

Zudem ist gem. § 17 II ArbStättG
eine Festsetzung zugleich mit den
durchzusetzenden Verwaltungsakt zulässig.

Damit ist die Festsetzung des
Zwangsgeldes grundsätzlich recht-
mäßig.

In Rahmen der Intervallabwägung
ist aber auch zu berücksichtigen,
dass der typischer liegende Verwaltungs-
akt ~~rechtmäßig~~ in Form der
Gewebeuntersuchungsverfügung rechtmäßig
ist (u.o.). An der Vollstreckung
eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes
besteht aber kein schutzwürdiger
Interesse. Es ist dem M
nicht anzuhängen, dass schon
die Forderung des Zwangsgeldes
gegen ihn droht.

Damit zwingt auch an
dieser Stelle das

III. Damit hat der Antrag
nach § 80 V VwGO Aussicht
auf Erfolg.

2
o

Freigabe ist, ob auch eine
Klage in der Hauptsache
Aussicht auf Erfolg hat.

I. Zulässigkeit

In Rahmen der Zulässigkeit kann
weitergehend auf die Zulässigkeit
im Rahmen der $\S 80 \text{ V} \text{ VWGO}$
Anhejs nach
verwiesen werden.

Stetthaft ist eine Anfechtungs-
Klage gem. $\S 42 \text{ I} \text{ VWGO}$.

Das erforderliche Vernehen
wird gem. $\S 68 \text{ ff. VWGO}$
erfolglos durchgeführt.

Die Klagfrist gem. $\S 74 \text{ I} \text{ 1}$
WGO kann bei einer erfolgreichen
Wiedererhebung in den vorigen
Stand gem. $\S 60 \text{ WGO}$ nach
gewacht werden (s.o.).

II. Begründetheit

In Rahmen der Begründetheit
kann auch die Ausführungs

im Rahmen des § 80 V WGG 25
verlesen werden.

III. Auch die Klage hat
Aussicht auf Erfolg.

C. zweckmäßigkeitserwägungen

Ein gerichtliches vorgehen gegen
den Bescheid vom 30.08.2016
in Gestalt des Widerspruchs-
bescheides ~~hat~~ vom 3.1.2017
hat Aussicht auf Erfolg.

Dafür ist neben einem Antrag
gem. § 80 V WGG im Eilver-
rechtsschutz auch in der
Hauptsache eine Anfechtungs-
klage zu erheben.

Zudem muss bis zum 27.2.2017
ein Antrag auf Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand gestellt
werden, um die Klagefrist zu
wahren. Nur dann ist der
Antrag nach § 80 V WGG erfolgreich
und der erforderliche Rechtschutz-
bedürfnis gegeben.

Dies kann in einem einheitlichen
Schiffahrt an der Gericht
erfolgen. ²⁶

Dr. Leymann und Partner
 Rechtsanwälte
 Große Bleichen 8
 20354 Hamburg

Verwaltungsgericht Hamburg

Behördliches Aktenzeichen: RA 3 VGU 75 116

Hamburg, den 14.2.17

In dem Verwaltungsverfahren

des Herrn Christoph Wendt, Strohstr. 15,
 20085 Hamburg - Antragsteller -

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg,
 Bezirksamt Mitte, Rechtsamt, Klosterwall 6,
 20085 Hamburg - Antragsgegner -

beantragt ich namens und in
 Vollmacht meines Mandanten

1. die aufhebende Wirkung über
 bezüglich der Gewerbeuntersagung
 mittels Bescheid des Antragsg-
 gegners vom 23.3.2016 im
 Gestalt des Widerspruch-
 bescheides vom 3.1.2017
 wiederherzustellen und bezüglich
 der Festsetzung der Antragsg-

gelder annehmen. 28

2. den Antragsteller wiederum
in den vorigen Stand
bezüglich der Wahrung der
Klagefrist zu setzen.

Die Vollmacht wird gem. § 67 VI
VwGO schriftlich zu dem Akten
gebracht.

Dem liegt folgende Sachverhalt
zugrunde:

Der Antragsteller betreibt ^{seit 2013} ein
Blumengeschäft. Dieses wurde hat
er im April 2013 auch anstandslos
genutzt. Dieses Geschäft
hat er von seiner Mutter über-
nommen, da diese plötzlich
schwer erkrankt ist.

Aufgrund dieser schweren Erkrankung
musste sich der El-Antragsteller
in seine Mutter kümmern, und
hatte nur wenig Zeit für den
Betrieb und konnte sich
auch in den letzten Jahren
keinen Überblick über die
Anerkennungssituation verschaffen.

Der Sachverhalt war nebulos 25
und der Antragsteller urteilt
wenig un-sch. *

In Mai 2016 verstarb die
Mutter des Antragstellers und er
kann viel tun um das Mal
inwieweit mit der finanziellen
Situation des Sachverhalts aussehender
schen.

Am 8.6.2016 erhielt der Antrag-
steller ein Anhörungsschreiben von
der Antragsgegnerin.

Am 14.5.2016 hat der
Antragsteller eine Schuldenerklärung
mit dem Finanzamt um
seine Steuerschulden zu begleichen

Beweis: Kaufvertrag von
14.5.2016

* Aus diesen Grund und aufgrund
der Zeitknappheit infolge der
Pflege seiner Mutter kann
der Antragsteller keine Steuer-
erklärung und Umsatzsteueran-
meldungen tätigen.

twiidentiteit het u becht 30
mevree Beton getelit, tevree
doe fehlerden steuereklonungen
abgefeht und die Umsatz-
steuereklonungen nachgeit.

Zuden het er den becht
noderidit und het nunder
longu gefmet jedoch auch
de Umsatz geftegen ist.

Mit Bechtid ven 30.8.16
in te sajte ihm die Antrij-
stellerin die Antrij die
und alle anderen beuete
und setze ein wangsfeid
gegn ihm fest.

Desgn kzte der Antrijsteller
mit schreiben ven 23.5.2016
Witerspruch ein, der jedoch
mit Witerspruchbeude ven
3.1.2017 hockgewilten wurde.

Der Bechtid wurde der Kantei
der in te ichmen am 6.1.2017
te stellt.

darüber wurde der Bescheid
 auf Grund eines einmaligen
 Fehlers der langjährigen Rechts-
 anwaltsfachangestellten der
 unterzeichnet, die sonst immer
 ohne Ausnahme zuverlässig
 und gewissenhaft arbeitet,
 erst am 13. 2. 2017 abgeben.

Aus diesem Grund wurde
 auch der karrierefördernde Prozess
 für Frischling nicht
 ausgelöst.

~~Zugabe wird~~

zugleich ~~was~~ erhebe ich
in den Verwaltungsvorfahren
des

Herrn Christoph Wacht, b. b.

-Kloster-

gegen

die Freie und Herbestedt
Hamburg, b. b.

-Beklagt-

Kenners und in Vollmacht
mehr Mandanten Klopz und
werde beantragen

den Bescheid des
Bezirksamts Hamburg-Mitt
~~in Gestalt~~ von 30.8.2001
in Gestalt des Wieder-
spruchbescheides von 3.1.2002
aufzuheben.

Für den Jedweden wird auf
die Auskünfte zu obigen
Antrag verwiesen.

Unschuldigt Rechtsanwältin Debl.
- Ende des Bescheides -

- Die Hartanstrichart wird
Zutreffend gelöst

- Die Begr. wird richtig aufgebaut.
Zu Hartanstrichart gut Verarbeitbar
Überlegungen, die aus den
BGR, nach herausfinden sollten.
Das bei Vollanstrichen glatte
aber gegeben sein.

- Zu Diff 2. unüblich aufwendig

- Substrat gelungen